Gemeinde Ischgl
Telefon: +43 (0) 5444 5222
Fax: +43 (0) 5444 5222 22
E-Mail: gemeinde@ischgl.gv.at

KINDERKRIPPENORDNUNG

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABEN

Die Kinderkrippengruppe hat insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. In die Kinderkrippe aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ischgl/Mathon ab dem 18. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr. Kinder, welche am Stichtag 1. September das erste Lebensjahr vollendet haben, können in die Krippe aufgenommen werden, sobald sie 18 Monate alt sind.

   Das Wohl des Kindes sollte dabei im Vordergrund stehen. Die Aufnahme von Kindern ist im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe begrenzt.

2. Können nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

   a) Kinder mit Hauptwohnsitz und ständigem Aufenthalt in Ischgl und Mathon
   b) Kinder, deren Eltern berufstätig sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Führung eines Betriebes gilt.
   c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen.

3. Ihnen gleichgestellt sind alle in den Schulsprengeln der Volksschulen der Gemeinde Ischgl ständig wohnhaften Kinder.

4. Eine Alterserweiterung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn im Kindergarten nicht genügend Plätze frei sind. Dabei dürfen maximal 5 Kinderkrippenplätze pro Tag an Kindergartenkinder vergeben werden.

5. Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch Erziehungsberechtigte des Kindes notwendig.

§ 4 – Anmeldungen

1. Alle Kinder, welche in der Gemeinde Ischgl Ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten eine schriftliche Einladung zur Anmeldung für das neue Kindergartenjahr.
2. Die Anmeldung erfolgt im April.
3. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
4. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister nach Absprache mit der Kinderkrippenleitung.

§ 5 – Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag am Nachmittag: 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittagstisch (nur in der Wintersaison) Dienstag und Donnerstag 12:00 bis 13:30 Uhr

Die Kinderkrippe ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien geschlossen.

Während den Samstagen in der Wintersaison und jeweils am Mittwoch und Samstag während der Winterferien wird für die Kinderkrippenkinder eine kostenpflichtige Betreuung (siehe § 8 Abs. 2 der Kinderkrippenordnung) von 07:00 bis 12:30 Uhr angeboten. Eine Anmeldung spätestens zu Beginn des Kinderkrippenjahres ist für die Samstags- und Ferienbetreuung Voraussetzung und die Teilnahme bei Anmeldung verpflichtend.

§ 6 – Besuchsbedingungen

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet sowie gesund die Kinderkrippe besuchen. Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen bekannt gegeben werden. An Personen unter 16 Jahren darf ein Kind nicht übergeben werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderkrippe aufgenommenes Kind diese regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Nach

Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch der Kinderkrippe ein ärztliches Attest vorzulegen.

4. Übergang Kinderkrippe – Kindergarten: Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt. Das neue Kindergartenjahr startet für Kinder ab 3 Jahren mit dem Stichtag 1. September. Da das Wohl des Kindes für die Einrichtung im Vordergrund steht, ist ein Wechsel während des Jahres nur sehr beschränkt möglich.

§ 7 – Ausschluss

1. Der Erhalter der Kinderkrippe hat ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter der Kinderkrippe kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine Ihnen nach § 6 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das vom Kinderkrippen Erhalter verlangte Entgelt nach § 8 nicht rechtzeitig entrichten.
3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und wird neu vergeben. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

§ 8 – Kinderkrippengebühren

Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindehomepage verlautbart werden.

Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kinderkrippe:
   a) Zum Sprengel gehörende Kinder: € 7,00 / halbem Tag
   b) Sprengelfremde Kinder: € 7,00 / halbem Tag

   Für den Kinderkrippenbeitrag werden jeweils zwei Monate zusammengefasst und von der Gemeinde zur Zahlung vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit in der Kinderkrippe zu bezahlen. Bei Austritt eines Kindes während des ersten Monats ist nur dieser Monat zu bezahlen, bei Austritt nach Ablauf des ersten Monats ist der Beitrag für das gesamte laufende Semester zu bezahlen.

2. Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung € 7,00 / Betreuungstag

   Für die Teilnahme an der Samstags- und Ferienbetreuung ist eine Anmeldung laut § 5 erforderlich. Die Beitragspflicht umfasst alle angebotenen Betreuungstage, gleichgültig, ob diese besucht werden oder nicht.

In den unter Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 13 %) enthalten.

§ 9 – Allgemeines

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) anwesend sind, haben sie die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausflüge etc.)
2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, die separate Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben.
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, mit der Nutzung einer Kommunikationsplattform (SchoolFox etc.) einverstanden zu sein.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Kinderkrippenordnung tritt mit 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippenordnung vom 01.09.2021 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.08.2021 außer Kraft.

Ischgl, 12.07.2022

Der Bürgermeister

Werner Kurz